

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 01/0242	
69 - Amt Stadt als Lebensraum			Datum: 14.05.2001	
Bearb.	: Herr KÜCHLER	Tel.: 223	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: 60.30.62/ke		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

**Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr
Stadtvertretung**

**07.06.2001
10.07.2001**

Widmung von Gemeindestraßen

Beschlussvorschlag

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996, Seite 413), geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1998 (Art. 2) vom 23.01.1998 (GVOBl. Schl.-H. 1998, Seite 37) werden folgende Straßen und Wege der Stadt Norderstedt dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 3. a) StrWG (Ortsstraßen)

Straßenbezeichnung

Flur Gemarkung Flurstücke

Friedrichsgaber Weg Stichstraße vor den Grundstücken Nr. 420 - 422 einschl. der Parkplätze	06	Friedrichsgabe	91/79 teilweise
---	----	----------------	-----------------

2. als sonstige öffentliche Straße, und zwar als beschränkt öffentliche Straße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4. b) StrWG

Straßenbezeichnung

Flur Gemarkung Flurstücke

Buckhörner Moor Fußweg unter dem Glasdach vor dem Grundstück Buckhörner Moor 110 - 112	06	Garstedt	Teilfläche aus 82/112
---	----	----------	-----------------------

Friedrichsgaber Weg Fußweg zwischen der Stichstraße Friedrichsgaber Weg (ab Ende der Kehre vor dem Grundstück Nr. 422) und Birkhahnkamp	06	Friedrichsgabe	91/79 teilweise
---	----	----------------	-----------------

Sachverhalt

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

zu 1.

Die **Stichstraße Friedrichsgaber Weg** wurde aufgrund eines Erschließungsvertrages aus dem Jahre 1970 nach den Festsetzungen des B-Planes Nr. 100 ausgebaut. Eine Widmung dieser nach dem B-Plan Nr. 100 als öffentliche Verkehrsfläche geplanten Straße ist bisher nicht erfolgt, so dass diese nunmehr nachzuholen ist.

zu 2.

Die als Gehweg ausgebaute Fläche unter dem Glasdach (Arkade) vor dem Grundstück **Buckhörner Moor** 110-112 verläuft auf der privaten Grundstücksfläche dieses Grundstückes.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 159 ist für den Bereich unter dem Glasdach (Arkade) ein Gehrecht für die Öffentlichkeit festgesetzt. Dieses Gehrecht für die Öffentlichkeit kann jedoch nur dann wirksam werden, wenn diese private Grundstücksfläche als beschränkt öffentliche Straße nach dem StrWG gewidmet wird mit der Zweckbestimmung, dass diese Teilfläche als Fußweg genutzt werden soll.

Im Zusammenhang mit der Baugenehmigung für das Gebäude Buckhörner Moor 110-112 hat der Eigentümer des Grundstückes am 19.11.1985 bereits die Zustimmung erteilt, diese Teilfläche des Grundstückes als öffentlichen Fußweg zu nutzen. Eine förmliche Widmung dieser Teilfläche ist bisher jedoch noch nicht erfolgt, so dass diese jetzt nachgeholt werden muss.

Nach den Festsetzungen des B-Planes Nr. 100 ist über den 1970 abgeschlossenen Erschließungsvertrag ebenfalls eine **Fußwegverbindung** zwischen der **Stichstraße Friedrichsgaber Weg** (siehe zu 1.) und der Straße **Birkhahnkamp** ausgebaut worden; auch diese fußläufige Verbindung ist noch dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------